

1326.

Ratschlag

betreffend

Abänderung des Gesetzes über die
Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates, des Regierungs-
rates und des Abgeordneten in den Ständerat,

des Gesetzes
über die Wahlen in den Grossen Rat und des Grossrats-
reglements.

Dem Grossen Rat vorgelegt den 10. April 1902.

Tit.

Mit Beschluss vom 13. Februar 1902 hat uns der Grosse Rat auf Anzug des Herrn Dr. Otto Zoller beauftragt, „zu prüfen und zu berichten, ob nicht das Gesetz vom 3. März 1890, betreffend die Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates, des Regierungsrates und der Abgeordneten in den Ständerat in dem Sinne abzuändern sei, dass die Wahl der Nationalräte und des baselstädtischen Ständeratsmitgliedes am gleichen Tage stattfinden kann.“

Wir beehren uns, hiermit diesem Antrage nachzukommen.

Die gleichzeitige Vornahme der Nationalrats- und der Ständeratswahlen wurde vom Regierungsrat schon im Ratschlage vom 13. Januar 1897 betreffend ein neues Wahlgesetz vorgeschlagen und zwar mit der folgenden Begründung:

Bisher habe bei den Ständeratswahlen unverkennbar eine gewisse Lässigkeit der Stimmberechtigten bestanden, und wenn diese Wahl gleichzeitig mit der der Nationalratsmitglieder vorgenommen würde, so käme die starke Teilnahme, die dieser regelmässig entgegengebracht werde, auch der Ständeratswahl zu gute; überdies ergebe sich damit, was durchaus erwünscht sei, eine Verminderung der Wahltag.

— 4 —

Das einzige Bedenken, das im Jahre 1897 noch bestand, dass die Urnen für die Nationalratswahlen nur am eigentlichen Wahltag, für die Ständeratswahl aber gemäss kantonaler Bestimmung auch am Vorabend geöffnet wären, ist seit Erlass des Bundesgesetzes vom 30. März 1900 weggefallen; nach diesem Gesetze kann auch bei eidgenössischen Wahlen die Stimmabgabe schon am Vorabend des Wahltages beginnen.

Auch technisch bietet die gleichzeitige Vornahme dieser Wahlen keine Schwierigkeiten. Da gemäss § 26 der Verfassung ausser den Kantonsbürgern diejenigen Schweizerbürger in kantonalen Angelegenheiten das Stimmrecht besitzen, die seit 3 Monaten hier niedergelassen sind, so würden diese Stimmberechtigten eine Zutrittskarte für die Wahl der Nationalräte und des Ständerates erhalten, während diejenigen Schweizerbürger, die in kantonalen Angelegenheiten noch nicht stimmberechtigt sind, nur eine Zutrittskarte zu den Nationalratswahlen erhielten. Wir können daher eine Abänderung des Wahlgesetzes gemäss dem Anzug des Herrn Dr. Zoller sehr wohl empfehlen.

Zugleich sehen wir uns veranlasst, eine weitere Abänderung vorzuschlagen, die ebenfalls, allerdings in anderer Weise, schon im Entwurfe von 1897 vorgesehen war, nämlich die Verschiebung des für die Grossrats- und Regierungsratswahlen festgesetzten Zeitpunktes sowie des Beginns des Amtsjahres. Zur Begründung dieses Vorschlages können wir wiederum auf das im Ratschlag von 1897 Gesagte zurückgreifen. Mit der stark zunehmenden Bevölkerung wird die Schwierigkeit, auf den zur Zeit geltenden Termin die Wählerlisten genau festzustellen und die Zusendung der Stimmkarten an die Stimmberechtigten vorschriftsgemäss durchzuführen, immer grösser.

— 5 —

Gerade im April findet der stärkste Wohnungswechsel statt, indem ca. 4000 Bürger und Niedergelassene zu dieser Zeit umziehen. Sollen die Wahlen nach der bestehenden Vorschrift im April stattfinden, so müssen die Wählerlisten spätestens Mitte dieses Monats bereinigt sein; in diesem Zeitpunkt sind aber regelmässig kaum 60 % der Wohnungsveränderungen angezeigt. Dies hat zur Folge, dass eine grosse Zahl von Stimmkarten als unbestellbar zurückkommt. Eine Verlegung der Abstimmungszeit wäre daher im Interesse der Wählerschaft, sowie der Wahlvorbereitungsarbeiten wünschbar.

Nun hatten wir im Jahre 1897 vorgeschlagen, die Wahlen im Laufe des Monats März vorzunehmen, somit den Beginn des Amtsjahres vom 1. Mai auf den 1. April zu verlegen. Bei der wiederholten Prüfung der Sache fanden wir aber, diese Verschiebung der Termine habe gewichtige Nachteile. Die Ausarbeitung der Jahresberichte und der Abschluss der Jahresrechnungen müssen vor Beginn des neuen Amtsjahres beendet sein, und dies ist schon bei dem jetzigen Termin, insbesondere für das Finanzdepartement, das die Staatsrechnung abzuschliessen hat, mit Schwierigkeiten verbunden. Die Beendigung dieser Arbeiten auf den 1. April wäre kaum möglich und wir halten es daher für zweckmässiger, den Beginn des Amtsjahres später als bisher zu legen; dadurch wird sowohl die Vorbereitung der Wahlen, als auch der Jahresabschluss erleichtert. Wir schlagen daher vor, die Wahlen spätestens in der ersten Hälfte des Monats Mai vorzunehmen; das Amtsjahr würde dann am 15. Mai beginnen.

Zum Texte unseres Entwurfes haben wir zu bemerken, dass ausser den oben begründeten Aenderungen die bestehenden Redaktionen unberührt ge-

— 6 —

blieben sind. Die Aenderung in § 34 erfolgte, weil die ordentliche Aprilsitzung künftig nicht mehr immer die letzte ordentliche Sitzung des Amtsjahres sein wird. In § 35 des Grossratsreglementes haben wir nichts modifiziert als das Datum des Amtsantrittes von Präsident und Vizepräsident des Regierungsrates. Wie bisher wird der Amtsantritt auf den Beginn des Amtsjahres festgesetzt, auch wenn die Wahl erst später in der konstituierenden Sitzung stattfindet. Nach der geltenden Uebung wird der Vorsitz im Regierungsrate vom früheren Präsidenten fortgeführt, bis der neue gewählt ist; bei diesem Verfahren hat sich bisher ein Uebelstand nicht herausgestellt.

Wir beantragen Annahme des vorliegenden Gesetzesentwurfes.

Basel, den 5. April 1902.

Im Namen des Regierungsrates,

Der Vizepräsident:

Dr. Paul Speiser.

Der Sekretär:

Dr. A. ImHof.

Gesetz

betreffend

**Abänderung des Gesetzes vom 3. März 1890 über die
Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates, des Regie-
rungsrates und des Abgeordneten in den Ständerat,
des Gesetzes vom 10. Dezember 1883
über die Wahlen in den Grossen Rat und des
Grossratsreglementes vom 20. November 1891.**

Der Grosse Rat des Kantons Baselstadt beschliesst
was folgt:

I.

§ 12 des Gesetzes vom 3. März 1890 über die
Wahlen der Mitglieder des Grossen Rates, des Re-
gierungsrates und des Abgeordneten in den Stände-
rat erhält folgende Fassung:

Die Wahl des Abgeordneten in den Ständerat
findet gleichzeitig mit der Wahl der Mitglieder
des Nationalrates auf die gleiche Amtsdauer
statt.

II.

§ 3 des Gesetzes vom 10. Dezember 1883 über die
Wahlen in den Grossen Rat erhält folgende Fassung:

Die periodischen Neuwahlen des gesamten
Grossen Rates sind spätestens in der ersten
Hälfte des Monats Mai vorzunehmen, damit
der neugewählte Grosse Rat seine Thätigkeit
Mitte Mai beginnen kann.

— 8 —

Grossratsstellen, welche durch Regierungsratswahlen anlässlich der Gesamterneuerung erledigt werden, sind durch Ergänzungswahlen der betreffenden Quartiere oder Landgemeinden sofort wieder zu besetzen.

Alle andern Zwischenwahlen für erledigte Grossratsstellen finden einmal jährlich in der ersten Hälfte des Monats Mai statt.

§ 2 des Grossratsreglements vom 23. November 1891 erhält folgende Fassung:

Das Amtsjahr beginnt mit dem 15. Mai.

§ 34 desselben Gesetzes erhält folgende Fassung:

In der letzten ordentlichen Sitzung des Amtsjahres oder im Jahre der periodischen Erneuerungswahlen in der konstituierenden Sitzung wählt der Grosse Rat für das folgende Jahr das Bureau aus seiner Mitte. Im letztern Falle führt das älteste anwesende Mitglied so lange den Vorsitz, bis die Versammlung ihren Präsidenten gewählt hat.

Nach Verfluss ihres Amtsjahres sind Präsident und Statthalter für das nachfolgende Jahr zu der gleichen Stelle nicht wählbar.

§ 35 desselben Gesetzes erhält folgende Fassung:

In der konstituierenden Sitzung, oder wenn keine Erneuerungswahlen bevorstehen, in der letzten ordentlichen Sitzung des Amtsjahres, wählt der Grosse Rat den Präsidenten und den Vizepräsidenten des Regierungsrates für eine Amtsdauer von einem Jahre mit Amtsantritt am 15. Mai.

Der abtretende Präsident ist für das nächste Jahr weder als Präsident noch als Vizepräsident wählbar.